

**Fünfte Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Innenarchitektur und Möbeldesign
der Technischen Hochschule Rosenheim**

Vom 3. Dezember 2024

Aufgrund von Artikel 9 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 1 Satz 1, Art. 84 Absatz 2 Satz 1 sowie Artikel 90 Absatz 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Die vorgenannte Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Versorgungsforschung und -management der Technischen Hochschule Rosenheim vom 9. Dezember 2011, die zuletzt am 10. Juli 2018 durch die Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innenarchitektur und Möbeldesign der Technischen Hochschule Rosenheim geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Innenarchitektur und Möbeldesign“ in Anführungszeichen gesetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Innenarchitektur und Möbeldesign“ in Anführungszeichen gesetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 6 wird das Wort „Fachwissenschaftlichen“ durch das Wort „fachwissenschaftlichen“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Innenarchitektur und Möbeldesign“ in Anführungszeichen gesetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „verwandtem“ durch das Wort „verwandten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Abschlüssen“ durch das Wort „Abschlüsse“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Innenarchitektur und Möbeldesign“ in Anführungszeichen gesetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 2 wird dem Wort „Hochschule“ das Wort „Technischen“ vorangestellt.
- e) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Soweit Bewerberinnen oder Bewerber einen den Zugang begründenden Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte, vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen sind, ist für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der Technischen Hochschule Rosenheim Voraussetzung.

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

§ 4
Aufbau des Studiums

(1) *Der Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von drei Semestern als Vollzeitstudium einschließlich einer Masterarbeit.*

(2) *Der Masterstudiengang bietet die folgenden Studienrichtungen an, von denen die Studierenden bei der Bewerbung eine verbindlich zu wählen haben:*

- *Raum, Spatial Design*
- *Möbeldesign, Furniture Design.*

(3) *Das Studium beinhaltet eine Masterarbeit.*

(4) *Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 28 Arbeitsstunden.*

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird dem Wort „Leistungspunkte“ das Akronym „ECTS-“ vorangestellt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Studienplan“ durch die Wörter „Kursbuch und Stundenplan“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „die Fakultät für Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften“ durch die Wörter „das Center for Careers, Communication and Competence (CCC)“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 wird dem Wort „Hochschule“ das Wort „Technischen“ vorangestellt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden dem Wort „erstellt“ die Wörter „Architektur und Design“ vorangestellt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Semester“ das Wort „erfolgen“ gestrichen und am Ende des Satzes wieder eingefügt.
- c) In Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 wird dem Wort „Leistungspunkte“ das Akronym „ECTS-“ vorangestellt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Fakultät für ANG (Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften)“ durch die Wörter „dem Center for Careers, Communication and Competence (CCC)“ ersetzt.
- e) In Absatz 3 Satz 2 werden dem Wort „Einschränkungen“ die Wörter „Architektur und Design“ vorangestellt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Hat ein Studierender“ werden durch die Wörter „Haben Studierende“ ersetzt.
- b) Dem Wort „Leistungspunkte“ wird das Akronym „ECTS-“ vorangestellt.
- c) Nach dem Wort „besteht“ werden die Wörter „für sie“ eingefügt.

7. § 8 wird wie folgt gefasst:

§ 8 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.

(2) Die Themenstellung der Masterarbeit wird gemeinsam von den Studierenden und dem oder den betreuenden Professorinnen oder Professoren festgelegt und muss von der Prüfungskommission genehmigt werden. Die Themenstellung der Masterarbeit kann frühestens erfolgen, wenn die Studierenden mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte im Masterstudiengang erzielt haben. Der Tag der Bekanntgabe der Genehmigung des Themas durch die Prüfungskommission wird im Prüfungsamt als Anmeldetermin übernommen.

(3) Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt sechs Monate im Vollzeitstudium. Weiteres ist in der Allgemeinen Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

(4) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfenden begutachtet und benotet. Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer muss dabei hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Fakultät für Innenarchitektur, Architektur und Design der Technischen Hochschule Rosenheim sein. Die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer muss dabei entweder eine hauptamtliche Professorin bzw. ein hauptamtlicher Professor oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät für Innenarchitektur, Architektur und Design sein.

(5) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

(6) Die Masterarbeit ist mündlich innerhalb von 15 bis max. 45 Minuten zu präsentieren und zu verteidigen. Für die Verteidigung sind die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung zur Präsentation von Masterarbeiten sowie zu mündlichen Prüfungen anzuwenden.

8. § 9 wird wie folgt gefasst:

§ 9 Prüfungskommission

Der Fakultätsrat bestellt für die Dauer von zwei Jahren eine aus drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Innenarchitektur, Architektur und Design bestehende Prüfungskommission sowie die bzw. den von der Prüfungskommission aus ihrer Mitte gewählte Vorsitzende bzw. den gewählten Vorsitzenden.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird dem Wort „Leistungspunkte“ das Akronym „ECTS-“ vorangestellt.
- b) In Absatz 2 wird dem Wort „Hochschule“ das Wort „Technischen“ vorangestellt.

10. In § 11 Absatz 2 wird dem Wort „Hochschule“ das Wort „Technischen“ vorangestellt.

11. In § 12 Absatz 2 werden nach dem Wort „Innenarchitektur“ die Wörter „,Architektur und Design“ eingefügt.

12. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

**Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Innenarchitektur und Möbeldesign an der Technischen Hochschule Rosenheim**

1. Pflichtmodule

Lfd. Nr.	Modulbezeichnungen	SWS	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2) 4)		Ergänzende Regelungen 1)	
					Art und Dauer	ZV		
1.	Soziokulturelle Grundlagen	2	3	V oder sU oder S	PStA (8-12 Wo)		1) 3)	
2.	Raum und Kommunikation	4	6	V oder sU oder S	PStA (8-12 Wo)		1) 3)	
3.	Fachenglisch	2	3	sU oder S	schrP (60 Min)		1)	
4.	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (FWPM)	8	12	V oder sU oder S oder Ü oder Pr	P		1) 5)	
5.	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodul (AWPM)	2	3	V oder sU oder S oder Ü oder Pr	P		1) 6)	
			27					

2. Studienrichtung „Raum, Spatial Design“

Lfd. Nr.	Modulbezeichnungen	SWS	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2) 4)		Ergänzende Regelungen 1) 3)	
					Art und Dauer	ZV		
6.	Modul Projekt 1.0 R	8	19	V oder sU oder Ü	PStA (8-12 Wo)		1) 3)	
7.	Modul Projekt 2.0 R	8	19	V oder sU oder Ü	PStA (8-12 Wo)		1) 3)	
8.	Raumwahrnehmung 1	2	3	V	schrP (90-120 Min) oder PStA (8-12 Wo)		1)	
9.	Raumwahrnehmung 2	2	3	V oder sU oder S oder Ü	schrP (90-120 Min) oder PStA (8-12 Wo)		1) 3)	
10.	Masterarbeit	0	19	MA	wA (6 Mo) und mdIP (20-40 Min)		30 ECTS 1) 2) 3) MA = 90 % mdIP = 10 %	
			63					

3. Studienrichtung „Möbeldesign, Furniture Design“

Lfd. Nr.	Modulbezeichnungen	SWS	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2) 4) Art und Dauer	ZV	Ergänzende Regelungen 1) 3)
11.	Modul Projekt 1.0 M	8	19	V oder sU oder Ü	PStA (8-12 Wo)		1) 3)
12.	Modul Projekt 2.0 M	8	19	V oder sU oder Ü	PStA (8-12 Wo)		1) 3)
13.	Ergonomie	2	3	V oder sU oder S oder Ü	schrP (90-120 Min)		1)
14.	Design und Möbelanalyse	2	3	V oder sU oder S oder Ü	schrP (90-120 Min) oder PStA (8-12 Wo)		1) 3)
15.	Masterarbeit	0	19	MA	wA (6 Mo) und mdIP (20-40 Min)	30 ECTS	1) 2) 3) MA = 90 % mdIP = 10 %

	63
--	----

Summe	90
--------------	-----------

4. Erklärung der Fußnoten

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung.
- 4) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekanntgegeben.
- 5) Der Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird im Kursbuch und Stundenplan niedergelegt.
- 6) Der Katalog der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird vom Center for Careers, Communication and Competence (CCC) beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Fakultätsrat der Fakultät für Innenarchitektur, Architektur und Design kann Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten beschließen und im Studienplan niederlegen.

5. Erklärung der Abkürzungen

AWPM= allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
ECTS = European Credit Transfer System
FWPM= fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
MA = Masterarbeit
mdIP = mündliche Prüfung
mE = mit Erfolg abgelegt
Min = Minuten
Mo = Monate
P = Prüfungen

Pr = Praktikum
PStA = Prüfungsstudienarbeit (bei Gruppenarbeiten mit zusätzlicher, individueller Prüfung, z.B. Kolloquium)
S = Seminar
schrP = schriftliche Prüfung
sU = seminaristischer Unterricht
SWS = Semesterwochenstunden
TN = Teilnahmenachweis
Ü = Übung
V = Vorlesung
wA = wissenschaftliche Ausarbeitung
Wo = Wochen
ZV = Zulassungsvoraussetzung

§ 2

Diese Satzung tritt am 15. März 2025 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2025 ihr Fachstudium an der Technischen Hochschule Rosenheim aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 27. November 2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim vom 3. Dezember 2024.

Rosenheim, den 3. Dezember 2024

Technische Hochschule Rosenheim

In Vertretung



Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 3. Dezember 2024 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Einsichtnahme ist nach Voranmeldung zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten der Technischen Hochschule Rosenheim, Hochschulstraße 1, 83024 Rosenheim, Raum T 1.07 gewährleistet.

Zudem wurde die Satzung am 3. Dezember 2024 unter der Rubrik „Amtsblatt“ auf der Homepage der Technischen Hochschule Rosenheim unter dem Link <https://www.th-rosenheim.de/studium-und-weiterbildung/im-studium/studienorganisation/studienregelungen/amtsblatt> digital veröffentlicht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Dezember 2024.